

vom Kurfürsten selbst ausgestellt oder wenigstens mitausgestellt. Beim Rest handelt es sich um an den Landesherrn gerichtete Schriftstücke, wie z. B. Amts- und Lehenreverse, die jedoch in der kurfürstlichen Kanzlei konzipiert und mündiert wurden. Durch Schriftvergleich und auf Grund sprachlicher Kriterien konnte der Vf. nachweisen, daß solche EmpfängerAusfertigungen, die bayerisch-oberpfälzische Untertanen ausstellten, nicht etwa in der Amberger Nebenzkanzlei, sondern in Heidelberg ausgefertigt wurden. Im Formular der Urkunden, das im übrigen wie die äußeren Merkmale ein weitestgehend gleichbleibendes Bild bietet, stellte B. die verhältnismäßig häufige Verwendung einer Arenga fest und führt dies auf den Einfluß zurück, den die von Ludwig aus der königlichen Kanzlei seines Vaters übernommenen Beamten auf die Textgestaltung genommen haben. Der Wirkungsgrad einer Kanzlei läßt sich auch an der Zahl der gleichzeitig tätigen Schreiber messen. Von den 16 durch Schriftvergleich von B. ermittelten Schreibern waren regelmäßig 4–5 tätig. Diese Zusammensetzung entspricht allerdings nicht der 1435 aufgestellten Regierungsordnung, wonach die Kanzlei mit 9 Personen besetzt sein sollte. Daß der Kurfürst über eine gut entwickelte Kanzlei verfügte, wird aber vor allem durch die Führung von Registern belegt. Ursprünglich existierten mindestens 6 Auslaufregister, von denen nur noch 3 erhalten sind, darunter ein Sonderregister für die Oberpfalz. Zu den weiteren Amtsbüchern sind ein Lehenbuch sowie der Cod. Pal. Lat. 701 (vgl. NA 49, 714) zu zählen. Im zweiten Teil behandelt B. Zusammensetzung, Verfassung und Tätigkeit des kurpfälzischen Rats. Dieser war, wie schon bei den Wittelsbachern im 13. Jh., eng mit der Kanzlei verknüpft. Der Personenkreis setzte sich aus Angehörigen der reichsunmittelbaren Adelsfamilien, der Ritterschaft sowie dem Rat der Gelehrten zusammen. Obwohl es ganz im Belieben des Kurfürsten stand, wen er als Berater berufen und wessen Ratschläge er befolgen wollte, gelangte der Rat im letzten Drittel der Regierungstätigkeit Ludwigs, die wegen einer zunehmenden Erkrankung des Landesherrn immer stärker eingeschränkt werden mußte, mehr und mehr zur Mitherrschaft. Ein frühes Beispiel für das Eindringen des gelehrten Juristenstandes in die kurfürstliche Rechtsprechung ist die Mitwirkung Heidelberger Professoren und „doctores in iure civili“ bei Schieds- und Gerichtsverhandlungen, die B. hier schon lange für die Zeit vor der Konstituierung eines ordentlichen Hofgerichts im Jahre 1472 nachweisen kann. Exkurse über die Hofämter und Äußeren Ämter beschließen die Untersuchung, die stets von einer fundierten Quellenkenntnis getragen ist. Beigegeben sind Abbildungen von Siegeln und Schriftproben sowie ein Namenregister.

A. G.

---

Klaus H. L a u t e r b a c h , Geschichtsverständnis, Zeitdidaxe und Reformgedanke an der Wende zum sechzehnten Jahrhundert. Das oberrheinische „Buchli der hundert capiteln“ im Kontext des spätmittelalterlichen Reformbiblizismus (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 33) Freiburg – München 1985, Verlag Karl Alber, 339 S., 4 Abb., DM 68. – Der etwas präntiöse Titel dieser bei Erich Hassinger in Freiburg/Br. entstandenen Dissertation verhüllt fast ein wenig den eigentlichen Kern der Arbeit: den Versuch, die unter dem Namen „Oberrheinischer Revolutionär“ bekannte Reformschrift einer Neuinterpretation zu unterziehen. Dazu holt der Vf. weit aus, bedenkt Begriffe wie ‚Reform‘ und ‚volkstümlich‘ als Kategorien des Verständnisses sog. ‚Reform‘-Schriften mit einer